



Merkblatt Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes (§ 17 LBeamtVG NRW)

**Stand:
07/2016**

Für Personen, die vor Vollendung der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten sind und neben ihrer Beamtenversorgung auch Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben, bietet das Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW – LBeamtVG NRW - die Möglichkeit einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Die Bewilligung kann nur auf Antrag erfolgen.

Voraussetzungen:

- die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist erfüllt. Eine Rente wird aus rentenrechtlichen Gründen jedoch noch nicht gezahlt
- Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze (hierzu zählen nicht die Antragsaltersgrenzen, z. B. bei Schwerbehinderung) oder Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 26 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz
- der Ruhegehaltssatz ist geringer als 66,97 v. H.
- vor dem Beamtenverhältnis liegen Pflichtbeitragszeiten, die nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt sind.

Die vorübergehende Erhöhung kann nicht bewilligt werden, wenn Erwerbs- und/oder Erwerbseinkünfte i. S. d. § 66 Abs. 5 LBeamtVG NRW bezogen werden. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 525 EURO nicht überschreiten.

Erwerbseinkommen in diesem Sinne sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Erwerbseinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen.

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, sollten Sie den Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Ruhestandes stellen.

Benötigen Sie noch nähere Informationen, so können Sie sich an unser Service-Center unter der Telefonnummer 0211/6023-05 wenden.